



Produktinformationsblatt für die Bauherrenhaftpflichtversicherung der Mannheimer Versicherung AG

HP_005_0708 (Stand: 01.07.2008)

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick über unser Produkt geben und ist **nicht abschließend**. Der konkrete Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Versicherungsantrag/Versicherungsvorschlag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die dort vereinbarten Regelungen.

1. Art des Versicherungsvertrages

Bauherren-Haftpflicht-Versicherung.

Es gelten die "Allgemeinen Bedingungen 2008 der Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflicht-Versicherung" (Mannheimer AHB '08) sowie die "Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen 2008 für die Bauherren-Haftpflicht-Versicherung". (BBR Bauherren '08). Hinzu kommen ggf. weitere Bedingungen und Klauseln.

2. Versicherte Risiken und ausgeschlossene Risiken

Versichert sind Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die von der Baustelle auf Ihrem Baugrundstück ausgehen. Wir befriedigen berechtigte Ansprüche und wehren unbegründete Schadensersatzansprüche ab.

Wenn Sie Baumaßnahmen an Ihrem Haus (Neubau, Umbau, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) vornehmen, entstehen erhebliche Gefahren, für die Sie verantwortlich sind, auch wenn Sie die Arbeiten durch Dritte verrichten lassen. Solche Gefahren können beispielsweise durch umstürzendes Baumaterial, ungesicherte Schächte oder auch der Beschädigung des Nachbargebäudes entstehen. Die Versicherung bezieht sich zunächst nur auf Baustellen, bei denen Sie die Planung, Bauleitung und Bauausführung durch einen Dritten vornehmen lassen. Durch einen Zusatz im Versicherungsvertrag und gegen höheren Beitrag können jedoch auch Bauarbeiten in Eigenleistung oder mit Nachbarschaftshilfe versichert werden. Mitversichert sind Schäden durch die berechtigte Benutzung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die nicht versicherungspflichtig sind.

Der genaue Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Antrag/dem Versicherungsvorschlag, dem Versicherungsschein, Ziffer 1 bis 7 der "Mannheimer AHB '08" sowie den "BBR Bauherren '08".

Bitte lesen Sie auch Ziffer 4 (Leistungsausschlüsse) dieses Produktinformationsblattes.

3. Beitrag und Beitragszahlung

Der Beitrag ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz. Die Höhe des Beitrags finden Sie im Antrag/Versicherungsvorschlag. Ändern sich die im Antrag gemachten Angaben, kann sich auch der Beitrag ändern. Der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, ist im Antrag genannt. Der Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns. Da es sich bei dem Beitrag für die Bauherren-Haftpflicht-Versicherung um einen Einmalbeitrag für die 2-jährige Vertragsdauer handelt, sind keine Folgebeiträge zu entrichten.

Bitte zahlen Sie den Beitrag rechtzeitig. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung. Sonst besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 8 bis 12 der "Mannheimer AHB '08" und der "Gesonderten Mitteilung nach § 37 Abs. 2 VVG" über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages.

4. Leistungsausschlüsse

Wir können nicht für alle denkbaren Fälle Versicherungsschutz anbieten, weil sonst die Beiträge zu hoch wären. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Fälle ausgenommen. Die wichtigsten sind:

- Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- Schäden, die aus dem Gebrauch eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers entstehen.
- Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen.
- Schäden, die Sie nahen Verwandten, oder innerhalb des Vertrages mitversicherten Personen zufügen.
- Schäden, die am Baugrundstück selbst, oder Schäden, die infolge Erschütterungen durch Rammarbeiten entstehen.

Da auch diese Aufzählung **nicht abschließend** sein kann, entnehmen Sie Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlüsse bitte der Ziffer 7 der "Mannheimer AHB '08" sowie der Ziffer 4 der "BBR Bauherren '08".

5. Bei Vertragsabschluss zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Versicherungsschutz übernehmen wir im Vertrauen darauf, dass uns die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden. Sie müssen uns deshalb die Ihnen bekannten Gefahrumstände anzeigen, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben.

Anderenfalls gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen oder den Vertrag anpassen.

Näheres finden Sie in Ziffer 23 der "Mannheimer AHB '08" und in der "Gesonderten Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht".

6. Während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie bei Antragsstellung gefragt haben, zeigen Sie uns das bitte umgehend an. Wenn Sie sich beispielsweise während der Bauzeit dazu entschließen, Eigenleistungen am Bau durchzuführen, müssen Sie uns diese Änderung anzeigen. Bitte beachten Sie diese Verpflichtungen. Sie können sonst Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir den Vertrag kündigen oder den Beitrag anpassen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 13.1 und 24 der "Mannheimer AHB '08".

7. Bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Sie müssen uns den Schadenfall rechtzeitig anzeigen und alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Darüber hinaus sind Sie beispielsweise verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadensberichte bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Bei Nichtbeachtung besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffer 25 und Ziffer 26 der "Mannheimer AHB '08" sowie der "Gesonderten Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG" über die Folgen der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit".

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Den Beginn Ihres Versicherungsschutzes können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Die Laufzeit der Bauherren-Haftpflicht-Versicherung beträgt im Regelfall 2 Jahre. Zum vereinbarten Ablauf erlischt der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 8 und 16 der "Mannheimer AHB '08".

9. Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages

Die Versicherung erlischt mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz für das mitversicherte Haus- und Grundbesitzer-Risiko endet bereits mit der Bauabnahme, spätestens mit der ersten Nutzung des Bauwerks zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken. Der Vertrag kann von Ihnen vorzeitig gekündigt werden, wenn wir entweder einen Schaden reguliert haben oder Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch gerichtlich zugestellt worden ist.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 17 bis 21 der "Mannheimer AHB '08".